

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SWS TeldaSec GmbH & Co. KG

Teil 1 – Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen, Werkleistungen, Wartungsleistungen, Serviceleistungen, Instandhaltungsleistungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte der SWS TeldaSec GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie sonstigen öffentlichen Auftraggebern.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden insbesondere Anwendung auf die Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Programmierung, Erweiterung, Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Entstörung von:
- Brandmeldeanlagen (BMA),
 - Sprachalarmierungsanlagen (SAA),
 - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (EMA/ÜMA),
 - Videoüberwachungsanlagen,
 - Zutrittskontrollsystemen,
 - Fluchttürsteuerungen,
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA),
 - Feststellanlagen,
 - Rauchwarnmeldern,
 - Sicherheitsbeleuchtungsanlagen,
 - Gefahrenmeldeanlagen,
 - Fernwartungs- und Managementsystemen,
 - sonstigen sicherheits- und brandschutztechnischen Einrichtungen.
- (4) Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur dann, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Die in Angeboten, Prospekten, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Plänen, Katalogen oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben dienen ausschließlich der Leistungsbeschreibung und stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert werden.
- (3) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.
- (4) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (5) Technische Änderungen sowie Anpassungen an gesetzliche Vorschriften, Normen, behördliche Auflagen oder Herstellervorgaben bleiben vorbehalten, soweit hierdurch die vereinbarte Funktion der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Maßgeblich für Art und Umfang der Leistung sind ausschließlich: das schriftliche Angebot, die Auftragsbestätigung, das Leistungsverzeichnis, technische Planungsunterlagen, Wartungs- oder Serviceverträge, gegebenenfalls vereinbarte Nachträge.
- (2) Beratungen, Empfehlungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie stellen keine Garantie für das Erreichen eines

bestimmten Sicherheitsniveaus oder eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges dar.

- (3) Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Leistungen. Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen gelten als nicht geschuldet.
- (4) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs nach Vertragsabschluss bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und können zu Termin- und Preisänderungen führen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Nachunternehmer einzusetzen.
- (6) Der Auftragnehmer schuldet keinen bestimmten Sicherheits- oder Schutzerfolg. Die Errichtung oder Wartung einer sicherheitstechnischen Anlage stellt keine Garantie für die Verhinderung von Straftaten, Bränden oder sonstigen Schadensereignissen dar.

§ 4 Preise

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro.
- (2) Gegenüber Verbrauchern verstehen sich die Preise einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Gegenüber Unternehmern werden Preise grundsätzlich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise ausschließlich:
- Gerüstleistungen, Hebebühnen, Kernbohrungen, Brandschutzabschottungen, behördlicher Gebühren, Feuerwehrabnahmen, Telekommunikationskosten, Kosten Dritter.
- (5) Leistungen, die aufgrund nachträglicher Änderungen, zusätzlicher Anforderungen oder unvorhersehbarer Umstände erforderlich werden, werden gesondert vergütet.
- (6) Notdienst-, Entstörungs- und Serviceeinsätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten werden nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- (7) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate und erhöhen sich in dieser Zeit nachweislich Material-, Energie-, Lohn- oder Beschaffungskosten erheblich, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen.
- (4) Bei größeren Projekten kann eine Anzahlung auf Materialkosten vereinbart werden.
- (5) Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen der §§ 286 ff. BGB.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen zurückzuhalten.
- (7) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Gegenüber Unternehmern gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen.
- (4) Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.
- (2) Insbesondere hat der Auftraggeber sicherzustellen:
 - freien Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten,
 - rechtzeitige Fertigstellung notwendiger Vorleistungen,
 - Bereitstellung erforderlicher Stromanschlüsse,
 - Bereitstellung erforderlicher Netzwerkanschlüsse,
 - ausreichende Beleuchtung der Arbeitsbereiche,
 - Zugang zu technischen Unterlagen und Bestandsplänen.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vorhandene Leitungsführungen, Hohlräume, Gefahrenstellen oder sonstige für die Leistungserbringung relevante Umstände mitzuteilen.
- (4) Verzögerungen, die auf fehlender Mitwirkung beruhen, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend.
- (5) Entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 8 Lieferung und Montage

- (1) Liefer- und Montagetermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Lieferfristen beginnen erst mit vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Voraussetzungen.
- (3) Teillieferungen und Teilmontagen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, gleichwertige Produkte anderer Hersteller einzusetzen, sofern technische Gründe dies erforderlich machen.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über.
- (6) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Lieferengpässen verlängern die vereinbarten Fristen angemessen.

§ 9 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber.
- (2) Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- (3) Die Anlage gilt als abgenommen, wenn:
 - a) die schriftliche Abnahme erfolgt,
 - b) die Anlage in Betrieb genommen wird,
 - c) die Anlage produktiv genutzt wird,
 - d) innerhalb von zehn Werktagen nach Fertigstellungsanzeige keine wesentlichen Mängel schriftlich angezeigt werden.
- (4) Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (5) Mit der Abnahme geht die Verantwortung für Betrieb, Bedienung und Betreiberpflichten auf den Auftraggeber über.

Teil 2 – Besondere Regelungen für Sicherheitstechnik und Gewährleistung

§ 10 Gewährleistung

- (1) Für Mängel an gelieferten Waren, errichteten Anlagen und erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik sowie den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Vorliegen eines Mangels steht dem Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie vom Auftragnehmer endgültig verweigert, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte geltend machen.
- (6) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden und Mängel aufgrund:
 - unsachgemäßer Bedienung, mangelnder Wartung, Veränderungen durch Dritte, Eingriffen nicht autorisierter Personen, Überspannung, Blitzschlag,

Stromausfällen, Netzausfällen, Umwelteinflüssen, Verschleiß, nicht freigegebener Softwareänderungen, nicht durch den Auftragnehmer gelieferter Komponenten.

(7) Für Verschleißteile gelten die jeweiligen Herstellervorgaben.

(8) Erfolgt eine Mängelmeldung zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Aufwendungen nach Aufwand abzurechnen.

§ 11 Betreiberpflichten

- (1) Nach Abnahme der Anlage obliegt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb dem Betreiber.
- (2) Der Betreiber verpflichtet sich insbesondere:
 - die Anlage bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - Bedienungsanleitungen zu beachten,
 - Wartungsintervalle einzuhalten,
 - Störungen unverzüglich zu melden,
 - die Anlage gegen unbefugte Eingriffe zu schützen,
 - Änderungen der Gebäudenutzung mitzuteilen,
 - Änderungen an Raumaufteilungen mitzuteilen,
 - Feuerwehrpläne aktuell zu halten,
 - Feuerwehrlaufkarten aktuell zu halten,
 - Betriebsbücher ordnungsgemäß zu führen.
- (3) Werden Änderungen an Gebäuden, Räumen oder technischen Einrichtungen vorgenommen, die Auswirkungen auf die Funktion der Anlage haben können, ist der Auftragnehmer hierüber rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der Betreiber ist verpflichtet, behördliche Auflagen und Anforderungen der Versicherer einzuhalten.
- (5) Unterbleibt die Erfüllung dieser Betreiberpflichten, haftet der Auftragnehmer nicht für hieraus entstehende Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen.

§ 12 Besondere Bedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA)

- (1) Brandmeldeanlagen werden entsprechend den zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien errichtet.
- (2) Maßgeblich sind insbesondere:
 - DIN 14675, DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, DIN EN 54, Vorgaben der zuständigen Feuerwehr, Vorgaben der zuständigen Bauaufsichtsbehörden
- (3) Die Anlage dient der frühzeitigen Erkennung und Meldung von Brandereignissen.
- (4) Eine Brandmeldeanlage stellt keine Garantie für die Verhinderung eines Brandes oder die Vermeidung von Personen- oder Sachschäden dar.
- (5) Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage regelmäßig warten und prüfen zu lassen.
- (6) Werden Gebäudebereiche umgenutzt, erweitert oder baulich verändert, ist die Brandmeldeanlage auf Anpassungsbedarf zu prüfen.
- (7) Der Betreiber trägt sämtliche Kosten für Fehlalarme, Feuerwehreinsätze, Sicherheitsdiensteseinsätze oder sonstige Folgekosten, sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden.
- (8) Die Verantwortung für die Aktualität von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten und Alarmorganisation liegt beim Betreiber.

§ 13 Besondere Bedingungen für Einbruchmeldeanlagen (EMA)

- (1) Einbruch- und Überfallmeldeanlagen dienen der Erkennung und Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse.
- (2) Die Anlagen können das Risiko von Straftaten reduzieren, jedoch nicht ausschließen.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie dafür, dass:
 - Einbrüche verhindert werden,
 - Täter abgeschreckt werden,
 - Vermögensschäden vermieden werden,
 - Straftaten vollständig erkannt werden.
- (4) Mechanische Sicherungsmaßnahmen bleiben unabhängig von elektronischen Sicherheitssystemen erforderlich.
- (5) Der Betreiber ist verpflichtet, regelmäßige Funktionsprüfungen durchführen zu lassen.

(6) Veränderungen an Fenstern, Türen, Fassaden oder Sicherungseinrichtungen sind dem Auftragnehmer mitzuteilen.

§ 14 Besondere Bedingungen für Videoüberwachungsanlagen

(1) Videoüberwachungssysteme dienen ausschließlich der Beobachtung, Dokumentation und Auswertung von Ereignissen.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass Aufzeichnungen in jedem Fall verwertbar sind oder zur Identifizierung von Personen führen.

(3) Die datenschutzrechtliche Verantwortung für den Betrieb der Anlage liegt ausschließlich beim Betreiber.

(4) Der Betreiber ist insbesondere verantwortlich für:

- die rechtmäßige Nutzung,
- die Erfüllung der Informationspflichten,
- die Anbringung von Hinweisschildern,
- die Einhaltung von Speicherfristen,
- die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen,
- die Bearbeitung von Betroffenenanfragen.

(5) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für datenschutzrechtliche Verstöße des Betreibers.

(6) Die Beratung durch den Auftragnehmer ersetzt keine rechtliche Prüfung durch Datenschutzbeauftragte oder Rechtsberater.

Datenschutzhinweise für Videoüberwachungsanlagen

Der Betreiber ist Verantwortlicher gemäß Art. 4 DSGVO.

Die SWS TeldaSec GmbH & Co. KG übernimmt keine Verantwortung für:

Speicherfristen, Beschilderung, Betroffenenrechte, Löschkonzepte, Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung.

Diese Pflichten verbleiben ausschließlich beim Betreiber.

§ 15 Besondere Bedingungen für Zutrittskontrollanlagen

(1) Zutrittskontrollsysteme dienen der Steuerung und Dokumentation von Zutrittsberechtigungen.

(2) Die Verwaltung der Zutrittsrechte obliegt ausschließlich dem Betreiber.

(3) Der Betreiber hat organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Missbrauch zu verhindern.

(4) Verlorene Transponder, Karten oder Zugangsdaten sind unverzüglich zu sperren.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Vergabe oder Verwaltung von Zutrittsrechten entstehen.

(6) Die Sicherung von Passwörtern, PIN-Codes und Administratorrechten liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Betreibers.

§ 16 Besondere Bedingungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) und Feststellanlagen

(1) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Feststellanlagen dienen dem vorbeugenden Brandschutz und der Unterstützung von Rettungs- und Löschmaßnahmen.

(2) Die Anlagen werden entsprechend den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Vorschriften und Herstellervorgaben installiert.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig warten zu lassen.

(4) Die Funktionsfähigkeit der Anlagen kann durch bauliche Veränderungen beeinträchtigt werden.

(5) Der Betreiber hat daher insbesondere folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

Umbauten, Nutzungsänderungen, Fassadenänderungen, Dachumbauten, Änderungen an Rauchabschnitten, Änderungen an Flucht- und Rettungswegen.

(6) Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung, haftet der Auftragnehmer nicht für daraus resultierende Einschränkungen der Funktion.

(7) Die Durchführung behördlich vorgeschriebener Prüfungen bleibt Aufgabe des Betreibers.

(8) Festgestellte Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bis zur Mängelbeseitigung kann die Schutzwirkung der Anlage beeinträchtigt sein.

§ 17 Wartungsverträge

(1) Wartungsverträge dienen dem Erhalt der Betriebs- und Funktionsfähigkeit sicherheits- und brandschutztechnischer Anlagen sowie

der Einhaltung gesetzlicher, normativer und versicherungsrechtlicher Anforderungen.

(2) Wartungsleistungen werden ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Wartungsvertrages erbracht.

(3) Der Umfang der Wartungsleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Wartungsvertrag sowie den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Normen, Richtlinien und Herstellervorgaben.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfassen Wartungsverträge insbesondere:

Sichtprüfung der Anlage, Funktionsprüfung der wesentlichen Komponenten, Überprüfung der Energieversorgung, Überprüfung von Meldern, Sensoren und Steuerungen, Dokumentation der Wartung, Erstellung eines Wartungsprotokolls.

(5) Nicht Bestandteil eines Wartungsvertrages sind insbesondere: Ersatzteile, Akkumulatoren und Batterien, Software-Upgrades, Anpassungen aufgrund geänderter Normen, Anpassungen aufgrund geänderter Nutzung, Reparaturen infolge äußerer Einwirkungen, Beseitigung von Schäden durch Dritte.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anlage zum vereinbarten Wartungstermin zugänglich zu machen.

(7) Kann die Wartung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Aufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen.

(8) Wartungsverträge werden mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen.

(9) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

§ 18 Störungsdienst und Notdienst

(1) Der Auftragnehmer unterhält einen technischen Bereitschaftsdienst zur Entgegennahme von Störungsmeldungen.

(2) Die Annahme von Störungsmeldungen erfolgt grundsätzlich 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr.

(3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Reaktions- oder Wiederherstellungszeit besteht ausschließlich dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(4) Die Reihenfolge der Störungsbearbeitung erfolgt nach technischer Dringlichkeit und verfügbarer Kapazität.

(5) Notdienstleistungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten werden gesondert vergütet.

(6) Als Notdienstzeiten gelten insbesondere: werktags von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr, Samstage, Sonn- und Feiertage.

(7) Für Notdienstleistungen gelten die jeweils gültigen Verrechnungssätze der SWS TeldaSec GmbH & Co. KG.

(8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Störungen zunächst per Fernwartung zu analysieren und zu bearbeiten.

(9) Ergibt die Überprüfung, dass keine Störung der betreuten Anlage vorliegt oder die Ursache außerhalb des Verantwortungsbereiches des Auftragnehmers liegt, kann der Einsatz nach Aufwand berechnet werden.

Notdienstbedingungen

(1) Notdienstleistungen werden außerhalb der regulären Geschäftszeiten erbracht.

(2) Die Vergütung erfolgt nach der jeweils gültigen Preis- und Verrechnungsliste.

(3) Mindestabrechnungseinheit ist eine angefangene Stunde.

(4) Anfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit.

§ 19 Höhere Gewalt

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt.

(2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Naturkatastrophen, Sturm, Hochwasser, Blitzschlag, Erdbeben, Krieg, Terroranschläge, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Energieversorgungsstörungen, Ausfälle öffentlicher Kommunikationsnetze, Cyberangriffe auf öffentliche Infrastrukturen, Lieferengpässe von Herstellern.

- (3) Die Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- (4) Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten.

§ 20 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden aus: Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer ausschließlich auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung ist auf die zum Schadenszeitpunkt bestehende Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, sind weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (5) Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Haftung für: Einbruchschäden, Diebstahlschäden, Vandalismusschäden, Brandfolgeschäden, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle, Datenverluste, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden.
- (6) Die Errichtung, Wartung oder Instandhaltung einer sicherheitstechnischen Anlage stellt keine Garantie für die Verhinderung von Straftaten, Bränden oder sonstigen Schadensereignissen dar.
- (7) Sicherheitstechnische Anlagen dienen ausschließlich der Erkennung, Meldung und Unterstützung geeigneter Gegenmaßnahmen.
- (8) Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle oder Fehlfunktionen, die verursacht werden durch:
Stromausfälle, Netzwerkstörungen, Telekommunikationsstörungen, Ausfälle externer Dienstleister, Eingriffe Dritter, Software-Dritter, fehlerhafte Bedienung, unterlassene Wartung.
- (9) Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls zugunsten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 21 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften.

- (2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im erforderlichen Umfang zur Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet.
- (3) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- (4) Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die datenschutzkonforme Nutzung der installierten Systeme.
- (5) Dies gilt insbesondere für:
Videoüberwachung, Zutrittskontrollsysteme, Besuchermanagementsysteme, Protokollierungssysteme.

§ 22 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit bekanntwerdenden technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (3) Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen: die allgemein bekannt sind, die gesetzlich offengelegt werden müssen, die bereits nachweislich bekannt waren.

§ 23 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen wird als Gerichtsstand Schorndorf vereinbart.
- (3) Gesetzliche Sonderzuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 24 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.